

WICHTIGE INFORMATIONEN UND HINWEISE ZU

Austausch einer bereits genehmigten Feuerungsanlage (Pelletsheizung)

Meldepflichtig §21 Stmk. Baugesetz

Erforderliche Unterlagen für Meldung nach § 21 Stmk. BauG:

1. die Grundstücksnummer auf dem die Anlage errichtet wird
2. die Lage am Grundstück (Lageplan)
3. eine kurze Beschreibung des Vorhabens einschließlich technischem Datenblatt des Herstellers der Anlage und Bekanntgabe des Brennstofflagervolumens
4. Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen* gemäß Steiermärkischem Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2021 – StHKanIG 2021 (Vorlage siehe Anhang)
5. Nachweis der Genehmigung der bestehenden Feuerungsanlage
6. Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers, dass der Grenzwert für die Staubemission von 4,0 g je m² Bruttogeschossfläche des Gebäudes pro Jahr nicht überschritten wird (wenn die Anlage innerhalb der Beschränkungszonen für die Raumheizung liegt, siehe Anhang)
7. Angabe des zuständigen Rauchfangekehrers
8. Angabe der Gebäudeklasse gemäß OIB RL (GK1, GK2, GK3...)

* Der **Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen** ist eine Bestätigung, dass diese Anlage den aktuell gültigen Normen und Gesetzen entspricht und in Österreich vertrieben werden darf. Die Inverkehrbringerbescheinigung ist NICHT mit einer Inbetriebnahmebestätigung zu verwechseln.

Wichtige Hinweise:

- Meldepflichtige Vorhaben sind **vor ihrer Ausführung** der Gemeinde schriftlich mitzuteilen
- Ein Austausch liegt dann vor, wenn eine genehmigte Feuerungsanlage (Nachweis der Genehmigung der Anlage ist erforderlich) durch eine Feuerungsanlage für feste oder flüssige Brennstoffe von nicht mehr als 400 kW ersetzt werden soll und keine baulichen Veränderungen am Gebäude (Heizraum, Brennstofflager usw.) erforderlich sind.
- Wenn bauliche Veränderungen (z.B. am Heizraum, Brennstofflager usw.) erforderlich sind bzw. eine Nutzungsänderung notwendig ist, handelt es sich um eine Neuerrichtung einer Heizungsanlage- siehe dazu Informationsblatt „Neuerrichtung einer Heizungsanlage“

- Liegt die Liegenschaft innerhalb der Beschränkungszone für Festbrennstoffheizungen des Deckplanes 2 des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Graz, kann eine zur Kenntnisnahme durch eine Mitteilung für eine Festbrennstoffheizung nur dann erfolgen, wenn es sich um eine **automatisch beschickte Feuerungsanlage** handelt und die **Staubemission von 4,0 g je m² Bruttogeschossfläche des Gebäudes pro Jahr** durch die Heizungsanlage nicht überschritten wird. (Berechnung dieses Wertes entsprechend den Erläuterungen zum Flächenwidmungsplan)
- Im Rahmen der Mitteilung nach § 21 Stmk. BauG ist die Beibringung von Papieraufbereitungen der Unterlagen **nicht erforderlich**. Die Unterlagen sind **ausschließlich in elektronischer Form**, jedoch mit den **erforderlichen Unterschriften**, zu übermitteln. Sofern in der Mitteilung **keine E-Mail-Adresse angegeben** oder der **Datenschutzerklärung** im Antrag **nicht zugestimmt** wurde, ist **eine einfache unterfertigte Papieraufbereitung** der Unterlagen vorzulegen.

Anhang:

1. Bescheinigung zu Beschränkungszone für die Raumheizung
2. Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen

BESCHEINIGUNG

bezüglich der Staubemission der Festbrennstoffheizung

Art der Heizung:

Kesselbezeichnung:

Baustellenadresse:

Grst. Nr.: EZ: KG:

Bewilligungswerber:

Errechnete spezifische Staubemission StE_{spez} : g/m²a

Berechnungsgrundlagen: BGF: m², HWB: kWh,

P: kW, StE: mg/MJ

Die unterfertigte Firma / Der unterfertigte Sachverständige bescheinigt hiermit, dass der Grenzwert für die Staubemission von 4,0 g je m² Bruttogeschossfläche des Gebäudes pro Jahr durch die oben angeführte Heizung nicht überschritten wird und die Berechnung dieses Wertes entsprechend dem 4. Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz erfolgte.

Für die rechnerische Beurteilung der Einhaltung des Grenzwertes der Anlage wurde zugrunde gelegt, dass die Nennwärmeleistung/Heizlast in kW bzw. der Jahresheizwärmebedarf des/der Gebäude(s) in kWh für sämtliche konditionierte Brutto-Grundflächen an allen Heiztagen (HT12/20) eines Jahres durch diese Heizungsanlage gedeckt wird und Zusatzheizungen auf Basis anderer Energieträger bei der Beurteilung nicht berücksichtigt wurden.

.....
Datum/ Firmenstempel/ Unterschrift

Formeln zur Ermittlung der spezifischen Staubemission StE_{spez} :

$$StE_{spez} = \frac{5,85 \times P \times StE}{BGF} [g/(m^2a)] \quad \text{oder}$$

$$StE_{spez} = \frac{0,0045 \times HWB \times StE}{BGF} [g/(m^2a)]$$

StE_{spez} : spezifische Staubemission [g/m²a]

P : Nennwärmeleistung P_n der Feuerungsanlage (oder Heizlast P_{tot} des Gebäudes) [kW]

BGF : beheizte Bruttogeschossfläche des Gebäudes [m²]

StE : Staubemission der Feuerungsanlage lt. Prüfbericht [mg/MJ]

HWB : Jahres-Heizwärmebedarf in [kWh]

Zusammensetzung der Faktoren :

$$\frac{\text{Jahresvollbenutzungsstunden} \times \text{Umrechnung kWh} \rightarrow \text{MJ}}{\text{Wirkungsgrad der Feuerungsanlage} \times \text{Umrechnung mg} \rightarrow \text{g}} = \frac{1300 \times 3,6}{0,8 \times 1000} = 5,85$$

$$\frac{\text{Umrechnung kWh} \rightarrow \text{MJ}}{\text{Wirkungsgrad der Feuerungsanlage} \times \text{Umrechnung mg} \rightarrow \text{g}} = \frac{3,6}{0,8 \times 1000} = 0,0045$$

Feuerungsanlage

Bauwerber: _____

Der/Die Bauwerber/in beabsichtigt den Einbau einer Feuerungsanlage für feste/flüssige/gasförmige Brennstoffe am Standort:

Adresse/Gebäudeteil: _____

	Kessel	Brenner
Hersteller:		
Typenbezeichnung:		
Nennwärmeleistung:		

Als Beilage zum Ansuchen um Baubewilligung im vereinfachten Verfahren gemäß §33 Abs. 2 Z3, Stmk. BauG 1995 idgF bzw. für meldepflichtige Vorhaben gemäß §21 Abs. 1 Z5 oder Z5a bzw. Abs. 2 Z10, Stmk. BauG 1995 idgF wird der geforderte

Nachweis des ordnungsgemäßen Inverkehrbringens dieser Anlage im Sinne des Steiermärkischen Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2021– StHKanIG 2021

wie folgt erbracht

		Gilt für Anlagen mit		
Nr.	Anforderungen	festen Brennstoffen	flüssigen Brennstoffen	gasförmigen Brennstoffen
1.	Die Anlage (die Geräte) ist/sind mit dem vorgesehenen Typenschild gemäß §6 StHKanIG 2021 versehen.	☐	☐	☐
2.	Der Anlage (den Geräten) ist die ordnungsgemäße technische Dokumentation gemäß §7 StHKanIG 2021 beigegeben.	☐	☐	☐
3.	Die Anlage (die Geräte) trägt/tragen das ordnungsgemäße CE-Kennzeichen gem. §9 des StHKanIG 2021 idgF.	☐	☐	☐
4.	Die Emissionswerte erfüllen die Anforderung laut §1 der StHKanIVo 2021 idgF.		☐	☐
5.	Die Anlage (die Geräte) erfüllt/erfüllen die grundlegenden Anforderungen der EU-Vo 2016/426			☐

zutreffende Felder anhaken,
wenn Forderung erfüllt

Ort und Datum: _____

(firmenmäßige Fertigung vom Hersteller)	(firmenmäßige Fertigung von Installateur)